



410.130

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)

Teilrevision vom ...

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹,

beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 unverändert.

Gegenstand

² Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen.

Nach Art. 17:

II^{bis}. Objektbeiträge an Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich

Art. 17^{bis} ¹ Das Sozialdepartement entrichtet Objektsubventionen gemäss Art. 17^{ter}–17^{undecies} an private Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt.

Objektsubventionen

² Der Stadtrat legt die Maximalbeiträge im Anhang 1 dieser Verordnung fest.

³ Massgebend für die Festlegung der Maximalbeiträge sind:

- a. die langjährigen durchschnittlichen und maximal zu erwartenden Lohnkosten für tertiär qualifizierte Sprachförderfachpersonen;
- b. die durchschnittlichen Lohnkosten einer tertiär ausgebildeten Person mit Ausbildung zur Praxisausbilderin oder zum Praxisausbildner;

¹ AS 101.100

- c. die durchschnittlichen Studiengebühren zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen Höhere Fachschule (HF);
- d. die durchschnittlichen Ausbildungs- und Lohnkosten zur Praxisausbilderin oder zum Praxisausbilder;
- e. die tatsächlichen Kosten für die von der Stadt anerkannten Weiterbildungen im Bereich Säuglingsbetreuung;
- f. die Normlohnkosten für ausgebildetes und nicht ausgebildetes Betreuungspersonal;
- g. die durch eine externe Fachstelle geschätzten Modulkosten.

Deutschförderung im Vorschulbereich

Art. 17^{ter} 1 Die Stadt finanziert Angebote von Dritten im Bereich Deutschförderung für Kinder, wenn:

- a. die Förderung in einer privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt oder einer städtischen Betreuungseinrichtung erfolgt;
- b. die Kinder im Vorschulalter sind; und
- c. die Kinder über geringe Deutschkenntnisse verfügen.

² Die Beiträge werden verwendet für:

- a. die Sprachförderung der Kinder;
- b. Coaching und Weiterbildung des Fachpersonals;
- c. die Zusammenarbeit und Qualitätsentwicklung der Sprachförderfachpersonen.

Kindheitspädagogik
a. Ausbildung HF

Art. 17^{quater} 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Personen zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen HF.

² Sie entrichtet pro auszubildende Person Beiträge in Höhe:

- a. der von der Betreuungseinrichtung finanzierten Studiengebühren;
- b. der pauschalierten Lohnkosten für die Praxisanleitung durch die Praxisausbildenden im Umfang von zehn Stellenprozenten.

Art. 17^{quinquies} 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Betreuungspersonen zur Praxisausbilderin oder zum Praxisausbilder Kindheitspädagogik HF, wenn:

b. Praxisausbildung

- a. keine in der Betreuungseinrichtung tätige Betreuungsperson über diese Ausbildung verfügt;
- b. nach Abschluss in der Betreuungseinrichtung mindestens ein Ausbildungsplatz Kindheitspädagogik HF angeboten wird.

² Sie leistet pauschale Beiträge für:

- a. die Ausbildungskosten;
- b. die Lohnkosten der Teilnehmenden während der Ausbildung.

Art. 17^{sexies} 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt Weiterbildungen im Bereich der Säuglingsbetreuung.

Säuglingsbetreuung

² Sie leistet Beiträge für:

- a. eine von der Stadt anerkannte und durch die Betreuungseinrichtung finanzierte Weiterbildung;
- b. die durch die Betreuungseinrichtung finanzierten Lohnkosten der Teilnehmenden während der anerkannten Weiterbildung;
- c. den Wissenstransfer im Team.

³ Die Stadt leistet die Beiträge gemäss Abs. 2 jährlich höchstens für eine ausgebildete Betreuungsperson pro Gruppe, in der Säuglinge betreut werden.

Art. 17^{septies} 1 Die Stadt beauftragt eine externe Qualitätsfachstelle.

Qualitätsmanagement
a. Auftrag

² Die externe Qualitätsfachstelle unterstützt die privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt:

- a. im Auf- und Ausbau des Qualitätsmanagements;
- b. bei der Sicherung von Qualität.

Art. 17^{octies} 1 Die Stadt entrichtet Beiträge für mittelbare pädagogische Arbeiten im Rahmen des Qualitätsmanagements.

b. Beiträge pädagogische Arbeit

² Die Beiträge beschränken sich pro Gruppe jährlich höchstens auf die Normlohnkosten für ausgebildetes Betreuungspersonal im Umfang von fünf Stellenprozenten.

c. Beiträge Module

Art. 17^{nonies} ¹ Die Stadt entrichtet Beiträge für die von der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt finanzierten Modulkosten der externen Qualitätsfachstelle.

² Die Beiträge umfassen die mit der Qualitätsfachstelle vereinbarten pauschalen Kosten.

d. Beiträge Personalaufwand

Art. 17^{decies} ¹ Die Stadt entrichtet Beiträge für den Personalaufwand der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt im Rahmen des Qualitätsmanagements.

² Die Beiträge beschränken sich auf die Höhe der Normlohnkosten der Leitung sowie des nicht ausgebildeten und ausgebildeten Betreuungspersonals im Umfang von höchstens:

- a. 60 Arbeitsstunden für die gesamte Leitung der Betreuungseinrichtung;
- b. 30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das ausgebildete Betreuungspersonal;
- c. 30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das nicht ausgebildete Betreuungspersonal.

Gesuch

Art. 17^{undecies} ¹ Die private Betreuungseinrichtung mit Kontrakt reicht ein Gesuch für Objektsubventionen ein.

² Sie weist sämtliche Kosten nach, die:

- a. sie übernommen hat;
- b. für die Ermittlung der Objektsubventionen erforderlich sind.

³ Der Stadtrat regelt die weiteren Vorgaben zur Gesuchstellung.

Art. 22 Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der städtischen Betreuungseinrichtungen in den Schulkreisen obliegt der Schulpflege und erfolgt sinngemäss nach Art. 23 Abs. 1 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule².

Ressourcenzuweisung im Schulbereich

² vom 25. September 2022, AS 412.117.